

Bundesblatt

Bern, den 5. August 1965 117. Jahrgang Band II

Nr. 31

Erscheint wochentlich. Preis Fr. 33.— im Jahr, Fr. 18.— im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9288

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons St. Gallen

(Vom 14. Juli 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 16. Mai 1965 haben die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen mit 22921 Ja gegen 16253 Nein der Aufnahme eines Artikels 80^{bis} der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 25. Mai 1965 ersuchen Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung. Der neue Verfassungsartikel lautet:

Art. 80^{bis}

Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht bestellt.

Die Gesetzgebung bestimmt die Organisation des Verwaltungsgerichtes und bezeichnet die Streitsachen, für die es zuständig ist. Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden werden vom Verwaltungsgericht auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

Das Verwaltungsgericht ist in bezug auf Wahlart, Amtsantritt, Amtsdauer, Trennung der Gewalten, Wahlfähigkeit und Ausschlussgründe dem Kantonsgericht gleichgestellt.

Der neue Artikel bildet die Grundlage zur Schaffung eines Verwaltungsgerichts. Die Organisation dieses Gerichts sowie die von ihm zu beurteilenden Streitsachen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten. Mit Artikel 80^{bis} und dem in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1965 ebenfalls angenommenen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege werden die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitigkeiten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen neu geordnet und ausgebaut.

Diese Ergänzung der Verfassung des Kantons St. Gallen berührt ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und enthält nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch

Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 14. Juli 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schaffner

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons St. Gallen

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Juli 1965,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Dem in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1965 angenommenen Artikel 80^{bis} der Verfassung des Kantons St. Gallen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons St. Gallen (Vom 14.Juli 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9288
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1965
Date	
Data	
Seite	769-770
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 979

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.